

1967	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1967	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 67	Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG)	877
	Bundesgesetzbl. III 610-1, 600-1, 603-5, 612-2, 612-11, 612-14, 612-5, 612-8, 612-12, 612-3, 612-4, 612-9, 612-6, 612-1, 368-1, 611-14, 610-4-1, 611-14-1	
4. 8. 67	Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung)	885
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36	888

Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG)

Vom 10. August 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Strafverfahren

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 420

Geltung der allgemeinen Verfahrensvorschriften

Für das Strafverfahren wegen Steuervergehen gelten, soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz.

§ 421

Zuständigkeit des Finanzamts
bei Steuervergehen

- (1) Bei dem Verdacht eines Steuervergehens ermittelt das Finanzamt den Sachverhalt.

(2) Das Finanzamt führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436 selbständig durch, wenn die Tat

1. ausschließlich Steuerstrafgesetze verletzt oder
2. zugleich andere Strafgesetze verletzt und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, sobald gegen einen Beschuldigten wegen der Tat ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl erlassen ist.

(4) Das Finanzamt kann die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit an sich ziehen. In beiden Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit dem Finanzamt die Strafsache wieder an das Finanzamt abgeben. Das Finanzamt hat die Strafsache an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn der Beschuldigte dies beantragt.

§ 422

Sachlich zuständiges Finanzamt

(1) Sachlich zuständig ist das Finanzamt, das die betroffene Steuer verwaltet oder das bei ihrer Verwaltung durch die Oberfinanzdirektion Hilfe leistet.

(2) Die Zuständigkeit nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der

Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Rechtsverordnung erläßt, soweit das Finanzamt eine Landesbehörde ist, die Landesregierung, im übrigen der Bundesminister der Finanzen. Die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 423

Örtlich zuständiges Finanzamt

- (1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt,
1. in dessen Bezirk das Steuervergehen begangen oder entdeckt worden ist,
 2. das zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens für die Abgabenangelegenheit zuständig ist oder
 3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens seinen Wohnsitz hat.

(2) Ändert sich der Wohnsitz des Beschuldigten nach Einleitung des Strafverfahrens, so ist auch das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz liegt. Entsprechendes gilt, wenn sich die Zuständigkeit des Finanzamts für die Abgabenangelegenheit ändert.

(3) Hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt.

§ 424

Zusammenhängende Strafsachen

Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach § 423 zur Zuständigkeit verschiedener Finanzämter gehören würden, ist jedes dieser Finanzämter zuständig. § 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 425

Mehrfache Zuständigkeit

(1) Sind nach den §§ 422 bis 424 mehrere Finanzämter zuständig, so gebührt der Vorzug dem Finanzamt, das wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat.

(2) Auf Ersuchen dieses Finanzamts hat ein anderes zuständiges Finanzamt die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Oberfinanzdirektion, der das ersuchte Finanzamt untersteht.

§ 426

Zuständiges Gericht

(1) Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, so ist örtlich zuständig das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Im vor-

bereitenden Verfahren gilt dies, unbeschadet einer weitergehenden Regelung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 regeln, soweit dies mit Rücksicht auf die Wirtschafts- oder Verkehrsverhältnisse, den Aufbau der Verwaltungsbehörden oder andere örtliche Bedürfnisse zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Strafsachen wegen Steuervergehen sollen beim Landgericht einer bestimmten Strafkammer, beim Amtsgericht einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Verfahren nicht nur Steuervergehen zum Gegenstand hat; sie gelten jedoch nicht für Steuervergehen, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen.

§ 427

Verteidigung

(1) Abweichend von § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung können auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zu Verteidigern gewählt werden, soweit das Finanzamt das Strafverfahren wegen Steuervergehen auf Grund des § 421 Abs. 2 in den Grenzen des § 433 Abs. 1 und der §§ 435, 436 selbständig durchführt; im übrigen können sie die Verteidigung nur in Gemeinschaft mit einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule führen.

(2) § 138 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 428

Verhältnis des Strafverfahrens zum Besteuerungsverfahren

(1) Die Befugnisse des Finanzamts im Besteuerungsverfahren werden durch ein Strafverfahren nicht berührt; jedoch sind Zwangsmittel (§ 202) unzulässig, soweit gegen den Steuerpflichtigen wegen der Abgabenangelegenheit ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Soweit der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht in einem Strafverfahren aus den Steuerakten Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die der Steuerpflichtige dem Finanzamt vor Einleitung des Strafverfahrens in Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten offenbart hat, dürfen diese Kenntnisse gegen den Steuerpflichtigen nicht für die Verfolgung einer Tat verwendet werden, die kein Steuerstrafgesetz verletzt. Dies gilt nicht für Verbrechen und Vergehen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verfolgung ist namentlich gegeben bei Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen

gegen Leib und Leben sowie bei Verbrechen und schwerwiegenden Vergehen gegen den Staat und seine Einrichtungen.

§ 429

Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen, die eingezogen werden können, dürfen dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen werden.

(2) Der nach Absatz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sachen.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.

§ 430

Verfall

Hat ein Unbekannter, der bei einem Steuer- vergehen auf frischer Tat betroffen wurde, aber entkommen ist, Sachen zurückgelassen und sind diese Sachen sichergestellt oder beschlagnahmt worden, weil sie eingezogen werden können, so verfallen sie nach Ablauf eines Jahres dem Staat, wenn der Eigentümer der Sachen unbekannt ist und das Finanzamt durch eine öffentliche Bekanntmachung auf den drohenden Verfall hingewiesen hat. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Bekanntmachung.

§ 431

Akteneinsicht des Finanzamts

Das Finanzamt ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände zu besichtigen. Die Akten werden dem Finanzamt auf Antrag zur Einsichtnahme übersandt.

Zweiter Unterabschnitt

Ermittlungsverfahren

I. Einleitung des Strafverfahrens

§ 432

(1) Das Strafverfahren ist eingeleitet, sobald das Finanzamt, die Polizei, die Staatsanwaltschaft, einer ihrer Hilfsbeamten oder der Straf-

richter eine Maßnahme trifft, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen eines Steuervergehens strafrechtlich vorzugehen.

(2) Die Maßnahme ist unter Angabe des Zeitpunktes unverzüglich in den Akten zu vermerken.

(3) Die Einleitung des Strafverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mitzuteilen, wenn er dazu aufgefordert wird, Tatsachen darzulegen oder Unterlagen vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen, der er verdächtig ist.

II. Verfahren des Finanzamts bei Steuervergehen

§ 433

Rechte und Pflichten des Finanzamts

(1) Führt das Finanzamt das Ermittlungsverfahren auf Grund des § 421 Abs. 2 selbständig durch, so nimmt es die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 422 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so bleiben das Recht und die Pflicht dieser Finanzämter unberührt, bei dem Verdacht eines Steuervergehens den Sachverhalt zu erforschen und alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie können Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

§ 434

Absehen von der vorläufigen Festnahme

(1) Wird jemand der Hinterziehung von Eingangsabgaben oder des Bannbruchs verdächtig und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß das Steuer- vergehen mit einer Freiheitsstrafe geahndet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit leistet oder sich über seine Person ausweist und eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich erscheint.

(2) § 116 a Abs. 1, 3 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 435

Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls

Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt das Finanzamt beim Amtsgericht den Erlaß eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; ist dies nicht der Fall, so legt das Finanzamt die Akten der Staatsanwaltschaft vor.

§ 436

Antrag auf Einziehung
im selbständigen Verfahren

Das Finanzamt kann den Antrag stellen, die Einziehung einer Sache oder des Wertersatzes selbständig anzuordnen (§ 430 der Strafprozeßordnung).

III. Stellung des Finanzamts
im Verfahren der Staatsanwaltschaft

§ 437

Allgemeine Rechte und Pflichten
des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durch, so hat das sonst zuständige Finanzamt dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der Strafprozeßordnung sowie die Befugnisse nach § 433 Abs. 2 Satz 2.

(2) Ist einem Finanzamt nach § 422 Abs. 2 die Zuständigkeit für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, so gilt Absatz 1 für jedes dieser Finanzämter.

§ 438

Beteiligung des Finanzamts

(1) Führt die Staatsanwaltschaft oder die Polizei Ermittlungen durch, die Steuervergehen betreffen, so ist das sonst zuständige Finanzamt beauftragt, daran teilzunehmen. Ort und Zeit der Ermittlungshandlungen sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung).

IV. Steuer- und Zollfahndung

§ 439

Die Zollfahndungsstellen und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden sowie ihre Beamten haben im Strafverfahren wegen Steuervergehen dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 433 Abs. 2 Satz 2; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Dritter Unterabschnitt

Gerichtliches Verfahren

§ 440

Mitwirkung des Finanzamts
im Strafbefehlsverfahren

Hat das Finanzamt den Erlaß eines Strafbefehls beantragt, so nimmt es die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach

§ 408 Abs. 2 der Strafprozeßordnung Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben wird.

§ 441

Beteiligung des Finanzamts
in sonstigen Fällen

(1) Das Gericht gibt dem Finanzamt Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von seinem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren nach § 153 Abs. 3 der Strafprozeßordnung einzustellen. Der Termin zur Hauptverhandlung wird dem Finanzamt mitgeteilt. Sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort.

(2) Das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 442

Aussetzung des Verfahrens

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht, ob ein Steueranspruch verkürzt oder ob ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, so kann das Gericht das Strafverfahren aussetzen, bis das Besteuerungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

§ 443

Verfahren gegen Abwesende

(1) Gegen einen Abwesenden (§ 276 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) kann die Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung abweichend von § 277 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auch dann beantragen, wenn Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Bannbruch den Gegenstand der Untersuchung bildet und keine andere Strafe als Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten, Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten ist. Durch ein Abwesenheitsurteil dürfen andere Strafen nicht verhängt und Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht angeordnet werden.

(2) § 277 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

Vierter Unterabschnitt

Einschränkung von Grundrechten

§ 444

Die Grundrechte des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt."

2. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 23 a wird aufgehoben.
4. Hinter § 379 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 380

Sicherung hinterzogener Eingangsabgaben

Zur Sicherung von hinterzogenen Eingangsabgaben können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der eines Steuervergehens Beschuldigte bei Begehung der Tat mit sich führt, außer Arbeitsgeräten, beschlagnahmt werden, wenn sein Wohnsitz unbekannt ist oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Hat der Beschuldigte Beförderungsmittel in seinem Gewahrsam, so können damit die nach Satz 1 oder nach anderen Vorschriften beschlagnahmten Sachen zur nächsten Amtsstelle befördert werden, bei der ihre Aufbewahrung möglich ist. Eine Vergütung hierfür wird nicht gewährt. Die Sachen werden freigegeben, wenn sie jemandem gehören, der nicht an der Tat beteiligt ist, es sei denn, daß sie eingezogen werden können.“

5. Die §§ 393, 399 und 404 werden aufgehoben.
6. § 410 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer strafrechtlichen Untersuchung eröffnet“ durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Worte „einer Untersuchung eröffnet“ werden durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben“ ersetzt.
7. § 411 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „einer strafrechtlichen Untersuchung eröffnet“ durch die Worte „des Strafverfahrens bekanntgegeben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „bis 5“ durch die Worte „und 4“ ersetzt.
8. Die §§ 416 bis 418 werden aufgehoben.
9. § 419 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verjährung der Verfolgung von Steuervergehen wird auch dadurch unterbrochen, daß dem Beschuldigten die Einleitung des Strafverfahrens bekanntgegeben wird.“

Artikel 2

Anderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1505), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Hilfsstellen (Zollämter, Bezirkszollkommissare, Zollaufsichtsstellen)“ durch die Worte „Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich ihrer Hilfsstellen“ gestrichen.
3. In § 13 Satz 2 werden die Worte „und deren Hilfsstellen“ gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und ihre Hilfsstellen“ gestrichen.
5. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollfahndungsstellen sind zur Erforschung von Steuervergehen, die sich auf die von den Hauptzollämtern verwalteten Steuern beziehen, sowie für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Sie haben außer den Befugnissen nach § 439 Satz 2 Halbsatz 1 der Reichsabgabenordnung auch die Befugnisse, die den Hauptzollämtern bei der Steueraufsicht zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptzollämter bleiben unberührt.“
7. Dem § 21 wird als Absatz 3 der bisherige Satz 1 des § 22 angefügt.
8. § 22 wird aufgehoben.
9. Abschnitt V wird aufgehoben.
10. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Sondervorschriften für das Land Berlin

Im Land Berlin gelten § 5 Abs. 1, §§ 8, 10 Abs. 1, §§ 18 a bis 21, 34, 39 und 40 sowie die folgenden besonderen Vorschriften:

 1. Die Landesfinanzbehörden verwalten die Steuern, die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes von den Bundes- und Landesfinanzbehörden verwaltet werden.
 2. Landesfinanzbehörden sind
 - a) als Mittelbehörde: die Oberfinanzdirektion;
 - b) als örtliche Behörden: die Finanzämter sowie die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate) und die Zollfahndungsstellen. Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsstellen sind Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung.
 3. Die Oberfinanzdirektion hat die Leitung der ihr nachgeordneten Landesfinanzbehörden. Sie überwacht die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung und beaufsichtigt die Geschäftsführung aller nachgeordneten Dienststellen.

Die oberste Leitung der Landesfinanzbehörden hat der Senator für Finanzen. § 7 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), bleibt unberührt.

4. Die Oberfinanzdirektion besteht aus einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, einer Sondervermögens- und Bauabteilung und einer Besitz- und Verkehrsteuerabteilung.
5. Die §§ 12 bis 18 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Bundesministers der Finanzen der Senator für Finanzen tritt.

Artikel 3

Anderung des Dritten Überleitungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das Vierte Überleitungsgesetz vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189), erhält folgende Fassung:

„(1) Im Land Berlin gilt bis auf weiteres nicht das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491). Das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzblatt S. 448), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), gilt im Land Berlin nach Maßgabe seines § 39 a.“

Artikel 4

Anderung von Verbrauchsteuergesetzen

In den folgenden Verbrauchsteuergesetzen werden die nachstehenden Vorschriften aufgehoben:

1. § 7 des Kaffeesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
2. § 12 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
3. § 14 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 497);
4. § 13 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
5. § 14 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958

(Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545);

6. § 12 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
7. § 6 des Teesteuergesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
8. § 13 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 601);
9. § 12 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323);
10. § 17 des Biersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197);
11. § 92 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385).

Vor den nach Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 bis 10 aufgehobenen Vorschriften wird jeweils die Überschrift „Durchsuchungen“, vor der nach Satz 1 Nr. 11 aufgehobenen Vorschrift die Überschrift „3. Durchsuchung“ gestrichen.

Artikel 5

Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In § 95 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1294), werden hinter dem Wort „Nebenklägers“ der Beistrich und die Worte „einer Finanzbehörde (§ 472 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung)“ gestrichen.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Strafbescheide der Finanzbehörden einschließlich der Beschwerdebescheide, die am 6. Juni 1967 noch nicht unanfechtbar waren, gelten als nicht erlassen; unberührt bleibt jedoch § 419 Abs. 2 der

Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477, 1497).

(2) Ferner gelten als nicht erlassen Straffestsetzungen der Finanzbehörden im Wege der Unterwerfung, die

1. vor dem 6. Juni 1967 noch nicht genehmigt waren,
2. vor dem 6. Juni 1967 genehmigt waren, aber von dem Betroffenen innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung angefochten worden sind, soweit dieses Verfahren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, oder
3. nach dem 5. Juni 1966 genehmigt worden sind, soweit sie von dem Betroffenen bis zum 31. Dezember 1967 bei der Finanzbehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, angefochten werden. Ist die Vollstreckung der Straffestsetzung nicht vor dem 6. Juni 1967 beendet worden, so endet die Anfechtungsfrist einen Monat nach Zustellung einer Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit.

Soweit Straffestsetzungen als nicht erlassen gelten, bleibt die Zeit von der Genehmigung der Straffestsetzung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung der Tat außer Ansatz; während dieser Zeit hat die Verjährung der Verfolgung der Tat geruht.

(3) Gegen Straffestsetzungen der Finanzbehörden kann der Betroffene die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Vollstreckung nicht vor dem 6. Juni 1967 beendet worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Möglichkeit hatte, die Straffestsetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 anzufechten. Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Finanzbehörde, die die Strafe festgesetzt hat, ihren Sitz hat; § 426 der Reichsabgabenordnung in der Fassung dieses Gesetzes ist anzuwenden. Über die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, wird der Betroffene von der Finanzbehörde belehrt. Die Frist für den Antrag endet einen Monat nach Zustellung der Belehrung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, so setzt das Gericht die Finanzbehörde hiervon in Kenntnis. Für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend.

(4) Die vor dem 6. Juni 1967 erlassenen Straffestsetzungen der Finanzbehörden, die durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt werden, bleiben hinsichtlich ihrer Rechtsfolgen wirksam.

(5) Die Beitreibung aus einer Straffestsetzung der Finanzbehörden ist erst zulässig, wenn die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder in Absatz 3 genannte Frist abgelaufen ist, ohne daß der Betroffene die Anfechtung erklärt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat. Für die Vollstreckung gilt dann § 459 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477, 1497); das Gesetz über die

Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung vom 12. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 429) ist anzuwenden.

§ 2

Das in § 1 Abs. 3 genannte Amtsgericht ist auch für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Straffestsetzungen der Finanzbehörden zuständig, soweit die Anträge auf § 359 oder § 362 der Strafprozeßordnung gestützt werden.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf § 459 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1477, 1497), verwiesen wird, verbleibt es bei einer Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Zwangsverfahren.

§ 4

Bis zum Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sind die Finanzämter befugt, von der Einleitung oder Durchführung einer Untersuchung abzusehen, wenn Steuerhinterziehung, Bannbruch oder Steuerhehlerei nicht in Frage kommt und das Verschulden des Täters geringfügig ist.

§ 5

Verurteilungen wegen einer Zuwiderhandlung nach § 402 der Reichsabgabenordnung und nach § 126 des Gesetzes über das Branntweinmonopol werden dem Strafregister nicht mehr mitgeteilt. Dies gilt auch für Verurteilungen wegen einer Zuwiderhandlung nach § 406 der Reichsabgabenordnung, wenn nur auf Geldstrafe erkannt worden ist.

Artikel 7

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der Reichsabgabenordnung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten die nachstehenden Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 14, 23 Satz 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 393),

- zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 19. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 213);
2. die Verordnung über die Unterwerfung im Strafverfahren gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung vom 1. November 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 1328);
3. § 49 Abs. 4 und § 53 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz vom 16. Juni 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Umstellung der Mindesteinsätze bei Buchmacherwetten auf Gold vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 107).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1967

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Lemke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Erste Durchführungsverordnung
zum Wohngeldgesetz
(Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung)
Vom 4. August 1967**

Inhaltsübersicht

	§§
Anwendungsbereich	1
Wohngeld-Lastenberechnung	2
Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung	3
Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung	4
Fremdmittel	5
Ausweisung der Fremdmittel	6
Belastung aus dem Kapitalsdienst	7
Belastung aus der Bewirtschaftung	8
Nutzungsentgelte und Pachtzinsen	9
Beiträge Dritter und Erträge	10
Sondervorschrift für Berlin	11
Geltung in Berlin	12
Inkrafttreten	13

Auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 4, 9 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Belastung im Sinne des Wohngeldgesetzes wird nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet.

§ 2

Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung dient zur Ermittlung der nach dieser Verordnung berechneten Belastung, die auf die eigengenutzte Wohnfläche entfällt. Als eigengenutzte Wohnfläche ist die Wohnfläche anzusehen, die vom Antragberechtigten (§ 6 Abs. 2 bis 4 des Wohngeldgesetzes) und den zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitgliedern (§ 7 des Wohngeldgesetzes) zu Wohnzwecken benutzt wird. Die Wohngeld-Lastenberechnung ist von der nach § 30 des Wohngeldgesetzes zuständigen Stelle aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Wohngeld-Lastenberechnung ist von der im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Belastung auszugehen. Ist die Belastung für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so ist von dieser Belastung auszugehen.

§ 3

Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung

(1) Die Wohngeld-Lastenberechnung ist aufzustellen

1. bei einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle für das Gebäude,
2. bei einer Eigentumswohnung für die im Sonder Eigentum stehende Wohnung und den damit verbundenen Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
3. bei einer Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts für die Wohnung und den Teil des Grundstücks, auf den sich das Dauerwohnrecht erstreckt.

(2) In die Wohngeld-Lastenberechnung sind auch zugehörige Nebengebäude, Anlagen und bauliche Einrichtungen sowie das Grundstück einzubeziehen. Das Grundstück besteht aus den überbauten und den dazugehörigen Flächen.

§ 4

Inhalt der Wohngeld-Lastenberechnung

Die Wohngeld-Lastenberechnung soll enthalten

1. die Bezeichnung des Grundstücks, des Gebäudes einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Anlagen und baulichen Einrichtungen sowie der Wohnung nach Größe, Lage und Art,
2. die Ausweisung der Fremdmittel,
3. die Ausweisung der Belastung.

§ 5

Fremdmittel

(1) Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung sind

1. Darlehen,
2. gestundete Restkaufgelder,
3. gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe,

ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

(2) Werden Beihilfen aus Gründen, die der Antragberechtigte oder ein zu seinem Haushalt rechnendes Familienmitglied zu vertreten hat, in Darlehen umgewandelt, so sind diese Darlehen keine Fremdmittel im Sinne dieser Verordnung.

§ 6

Ausweisung der Fremdmittel

(1) Als Fremdmittel sind in der Wohngeld-Lastenberechnung nur auszuweisen

1. die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. Juni 1948, in Berlin am 24. Juni 1948 und im Saarland am 1. April 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, im Saarland außerdem die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die in der Zeit vom 2. April 1948 bis zum 5. Juli 1959 aufgenommen wurden und zur Finanzierung der in Nummer 2 genannten Zwecke gedient haben,
2. die Fremdmittel, die nach dem 20. Juni 1948, in Berlin nach dem 24. Juni 1948 und im Saarland nach dem 5. Juli 1959 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:
 - a) des Neubaus, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung, des Ausbaus oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,
 - b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,
 - c) der nachträglichen Errichtung oder des nachträglichen Ausbaus einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,
 - d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung.

Die in Nummer 1 bezeichneten Fremdmittel sind mit dem Umstellungsbetrag, die in Nummer 2 bezeichneten Fremdmittel mit dem Nennbetrag auszuweisen.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Fremdmittel nach den dort genannten Stichtagen durch andere Fremdmittel ersetzt worden, so sind in der Wohngeld-Lastenberechnung die anderen Mittel an Stelle der ersetzten Mittel höchstens mit dem Betrag auszuweisen, der bis zur Ersetzung noch nicht getilgt war, im Falle der Ablösung im Sinne der Ablösungsverordnung in der Fassung vom 1. Februar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 107) jedoch nur mit dem Ablösungsbetrag.

(3) Ist für die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fremdmittel Kapitaldienst nicht oder nicht mehr zu leisten, sind sie in der Wohngeld-Lastenberechnung nicht auszuweisen.

§ 7

Belastung aus dem Kapitaldienst

(1) Als Belastung aus dem Kapitaldienst sind auszuweisen

1. die Zinsen und laufenden Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, der ausgewiesenen Fremdmittel,
2. die Tilgungen der ausgewiesenen Fremdmittel,
3. die laufenden Bürgschaftskosten der ausgewiesenen Fremdmittel,
4. die Erbbauzinsen, Renten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen zur Finanzierung der in § 6 genannten Zwecke.

Als Tilgungen sind auch die Prämien für Personenversicherungen zur Rückzahlung von Festgeldhypotheken in Höhe von zwei vom Hundert des ausgewiesenen Fremdmittels auszuweisen.

(2) Für die Zinsen und Tilgungen darf höchstens eine Jahresleistung von acht vom Hundert des Fremdmittels angesetzt werden. Ist die vereinbarte oder die tatsächliche Leistung oder im Falle des § 6 Abs. 2 die Leistung für das ersetzte Mittel geringer, so ist die geringere Leistung anzusetzen.

§ 8

Belastung aus der Bewirtschaftung

(1) Als Belastung aus der Bewirtschaftung sind auszuweisen

1. Instandhaltungskosten,
2. Betriebskosten,
3. Verwaltungskosten.

(2) Als Instandhaltungskosten sind 4,20 Deutsche Mark, als Betriebskosten 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume im Jahr und die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung entrichtete Grundsteuer anzusetzen. Als Verwaltungskosten sind die für den Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung an einen Dritten für die Verwaltung geleisteten Beträge anzusetzen. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus dürfen Bewirtschaftungskosten nicht angesetzt werden.

§ 9

Nutzungsentgelte und Pachtzinsen

(1) Leistet der Antragberechtigte an Stelle des Kapitaldienstes, der Instandhaltungskosten, der Betriebskosten und der Verwaltungskosten ein Nutzungsentgelt an einen Dritten, so ist das Nutzungsentgelt in der Wohngeld-Lastenberechnung an Stelle

der nach den §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge anzusetzen. Soweit die nach den §§ 7 und 8 ansetzbaren Beträge im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind und vom Antragberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind diese Beträge dem Nutzungsentgelt hinzuzurechnen.

(2) Gehört zu einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, so ist auch der Pachtzins für diese Landzulage anzusetzen.

§ 10

Beiträge Dritter und Erträge

(1) Leistet ein Dritter einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

(2) Erträge, die aus dem Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung tatsächlich erzielt werden, mindern die Belastung; dies gilt nicht für

1. Ertragsteile zur Deckung der Kosten des Betriebs zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie zentraler Brennstoffversorgungsanlagen,
2. Ertragsteile zur Deckung der Kosten für die Fernheizung, soweit sie den in Nummer 1 bezeichneten Kosten entsprechen,
3. Vergütungen für die Überlassung von Möbeln, Kühlschränken, Waschmaschinen und ähnlichen Einrichtungsgegenständen,
4. Vergütungen für Nebenleistungen.

(3) Sind Räume oder Flächen Dritten unentgeltlich oder zu einem unter dem Miet- oder Nutzungswert liegenden Preis überlassen, so mindert der Miet- oder Nutzungswert die Belastung.

(4) Als Ertrag gilt auch der Miet- oder Nutzungswert der Räume und Flächen, die vom Antragberechtigten oder einem zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglied ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden, und der Garagen. Nicht als Ertrag gilt jedoch der Miet- oder Nutzungswert der Räume und Flächen, die zum Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle gehören.

(5) Als Miet- und Nutzungswerte sind die Beträge anzusetzen, die den nach § 14 des Wohngeldgesetzes maßgebenden Obergrenzen oder den an ihre Stelle tretenden Beträgen entsprechen. Werden jedoch Räume und Flächen ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzt, so sind als Miet- und Nutzungswerte die Beträge anzusetzen, die die in Satz 1 genannten Obergrenzen um fünfzig vom Hundert übersteigen. Als Miet- oder Nutzungswert für Garagen sind jährlich 360 Deutsche Mark anzusetzen.

§ 11

Sondervorschrift für Berlin

Im Land Berlin ist § 10 Abs. 5 Satz 2 nicht anzuwenden auf Wohnungen, die ganz oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken benutzt werden, sofern sie noch der Mietpreisbindung unterliegen.

§ 12

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 55 des Wohngeldgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Ist über einen Antrag auf Lastenzuschuß bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht entschieden oder wird ein Antrag nach Inkrafttreten gestellt, so wird die Entscheidung nach den Vorschriften dieser Verordnung getroffen. Erstreckt sich der Antrag auf einen Zeitraum, der ganz oder teilweise vor Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann der Antragberechtigte verlangen, daß abweichend von Satz 1 die Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften getroffen wird.

(3) Ist ein Lastenzuschuß bei Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt, so sind die Vorschriften dieser Verordnung auf den laufenden Bewilligungszeitraum nicht anzuwenden.

Bonn, den 4. August 1967

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister
für Wohnungswesen und Städtebau
Lauritzen

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 36, ausgegeben am 11. August 1967		
2. 8. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße	2085
2. 8. 67	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet	2091
2. 8. 67	Gesetz über die Aufhebung des staatlichen Schlepptomopols auf den westdeutschen Kanälen Bundesgesetzbl. III 941-3, 9504-3	2098
4. 8. 67	Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Änderungen durch Marktordnungen u. a.)	2099
27. 6. 67	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Vietnam über den Einsatz des Malteser Hilfsdienstes	2105